

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 04. März 2016

Jahrgang 21 · Nummer 05

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.03.2016	Seite 1
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel) – Sachbearbeiter/in Controlling im Bereich 1. Beigeordneter	Seite 2
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel) – eine Angestellte/ einen Angestellten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Plötzin-Plessow	Seite 3
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftsversammlung Glindow –	
Beschluss zur Auszahlung des Reinerlöses an die Jagdgenossen	Seite 7
Einladung zur Gewässerschau des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen am 16.03.2016	Seite 8

Einladung

Sitzung: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Sitzungstag: 10.03.2016
Sitzungsort: Schützenhaus, Uferstraße 10 in 14542 Werder (Havel)
Beginn: 18:30 Uhr **Ende:** ca. 22:00 Uhr

Tagesordnung:

TOP vorläufiger Beratungsgegenstand

Einreicher

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - 2 Festsetzung der Tagesordnung
 - 3 Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.01.2016
 - 4 Antrag der CDU-Fraktion zur Einbringung des Leitbildes 2030 für die Stadt Werder (Havel)
hier: Einbringung und ggf. Beschlussfassung
BSVV/0363/16 Fraktion CDU
 - 5 Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Werder, Flur 13, Flurstück 453 (tlw.), Adolf-Damaschke-Str.
hier: Bestätigung Eckdaten zu Erbbaurechtsvertrag
BSVV/0353/16 Fachbereich 2
 - 6 Erschließungsstraßen Wohnsiedlung „Am Schwalbenberg“ in Werder (Havel)
hier: Widmung gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
BSVV/0358/16 Fachbereich 4
 - 7 Bebauungsplan 029/95 E Havelauen Werder
hier: Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB
BSVV/0359/16 Fachbereich 4
 - 8 Bebauungsplan 029/95 E Havelauen Werder
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
BSVV/0360/16 Fachbereich 4
 - 9 Weiterführung von Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde
hier: Antragstellung
BSVV/0361/16 Fachbereich 4
 - 10 Einwohnerfragestunde
 - 11 Informationen und Anfragen
- ### Nichtöffentlicher Teil
- 12 Festsetzung der Tagesordnung
 - 13 Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.01.2016
 - 14 Informationen und Anfragen

gez. Annette Gottschalk
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Werder (Havel), den 26.02.2016

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/ einer

Sachbearbeiters/in Controlling im Bereich 1. Beigeordneter

in Teilzeit (35 Stunden/ Woche) zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Unterstützung als Stabstelle zur Koordinierung des BGA Tourismus in der Stadt Werder (Havel), insbesondere bei der Steuerung und Kontrolle von Serviceprozessen
- Unterstützung bei der Organisation der Tätigkeiten im Bereich des 1. Beigeordneten in Angelegenheiten der Geschäftsführung der Verwaltung der Stadt Werder (Havel)
- Mitwirkung bei der Budget- und Produktplanung sowie Kostenkontrolle und -auswertung
- Mitarbeit in Zielfindungsprozessen und bei der Auswahl der Controlling-Schwerpunkte
- Zuarbeit für die situationsbezogene Schwerpunktsetzung zur Durchführung von Analysen für bestimmte Projekte und Maßnahmen
- Vorschläge zur Verbesserung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Projekten und Maßnahmen
- Mitarbeit beim Führen von Statistiken

Anforderungen:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder betriebswirtschaftliches Studium, idealerweise mit Schwerpunkt Controlling oder mehrjährige Berufserfahrung in diesem Bereich mit mindestens 2 Jahren Erfahrung in vergleichbarer Position
- Sicherer Umgang mit finanzrechtlichen Vorgängen im Bereich des Vertragswesens zur Etablierung des BGA Tourismus, fundiertes betriebswirtschaftliches Know-how und analytische/konzeptionelle Kompetenzen
- sicheres Auftreten sowie sehr gute Umgangsformen werden vorausgesetzt
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und ein hohes Maß an Sozialkompetenz sind erforderlich
- sicherer Umgang mit Microsoft Office, insbesondere Excel und Power Point
- Bereitschaft zur Wochenendarbeit wird erwartet

Allgemeine Hinweise:

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst TVöD möglich.

Die Stelle ist befristet für die Dauer von 2 Jahren nach dem TzBfG zu besetzen. Es besteht die Option der unbefristeten Weiterbeschäftigung.

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an weibliche und männliche Bewerber/Innen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Bewerber/Innen bevorzugt behandelt.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf

eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Bewerbungsschluss: Bewerbungsschluss ist der 11.03.2016

Kontakt:

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichem Werdegang, Kopien der Bildungsabschlüsse und eventuelle Beurteilungen über Ihre bisherigen Tätigkeiten) – bitte nicht per E-Mail – richten Sie bitte an:

Stadt Werder (Havel)
Fachbereich 1 – Personal
Kennwort: „Controlling“
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Die Stadt Werder (Havel) sucht zum frühestmöglichen Termin

eine Angestellte/ einen Angestellten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stelle ist in Vollzeit (40 Stunden/ Woche) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:
- Verfassen von Medienmitteilungen,
- Medientermine vorbereiten,
- Beantwortung von Anfragen der Medien in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung
- Beratung der Verwaltung in medienrelevanten Fragen.
- Gesamtedaktionsverantwortung für das Internet der Stadt Werder (Havel)
- Redaktionelle Betreuung der Web-Seiten,
- Koordination und Betreuung der Redakteure,
- Redigieren von Internetinformationen und –mitteilungen,
- Teilnahme an städtischen Veranstaltungen und Sitzungen,
- Weiterentwicklung des einheitlichen Corporate Identity und Corporate Design,
- Projektbegleitung bei der Einführung neuer digitaler Medien, (audiovisuelle) Kommunikationssysteme und Prozesse (z.B. soziale Netzwerke wie Facebook und Twitter),
- Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Die neue Angestellte/ Der neue Angestellte soll im Rahmen einer Querschnittsfunktion wesentliche Teilbereiche der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Werder (Havel) einschließlich der Internetredaktion aktiv und verantwortlich gestalten und begleiten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung und ihren engsten Beschäftigten muss gewährleistet sein. Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in der Kommunalverwaltung ist wünschenswert.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium (Bachelor) aus den Bereichen Kommunikationswissenschaften, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations, Marketing oder ähnliche Fachrichtungen und/oder mehrjährige journalistische Praxis.

Erwartet werden weiterhin:

- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft,
- sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit,
- freundliches Auftreten, hohe Sozialkompetenz und Teamfähigkeit,
- Kreativität, Ideenreichtum und Begeisterungsfähigkeit,
- Flexibilität und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Aufgaben und digitalen Medien,
- breite Allgemeinbildung,
- Interesse an der Werderaner Kultur, Geschichte und ihren Besonderheiten,
- sehr gute Kenntnisse in der Anwendung von EDV-Standardprodukten,
- zeitliche Flexibilität, Bereitschaft zur Arbeit am Wochenende oder in den Abendstunden,
- umfangreiche fotografische Kenntnisse,
- Führerschein Klasse B.

Allgemeine Hinweise:

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst TVöD möglich. Eine Bewertung dieser neuen Stelle wird zeitnah durchgeführt.

Die Stelle ist befristet für die Dauer von 2 Jahren nach dem TzBfG zu besetzen. Es besteht die Option der unbefristeten Weiterbeschäftigung.

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an weibliche und männliche Bewerber/Innen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Bewerber/Innen bevorzugt behandelt.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Bewerbungsschluss: 11.03.2016

Kontakt:

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichem Werdegang, Führungszeugnis, Kopien der Bildungsabschlüsse und Zeugnisse über Ihre bisherigen Tätigkeiten) – bitte nicht per E-Mail – richten Sie bitte an:

Stadt Werder (Havel)
 Fachbereich 1 - Personal
 Kennwort: „Öffentlichkeitsarbeit“
 Eisenbahnstr. 13/14
 14542 Werder (Havel)

gez. Manuela Saß
 Bürgermeisterin

Satzung der Jagdgenossenschaft Plötzin-Plessow

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Plötzin-Plessow hat am 08.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Plötzin-Plessow ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Plötzin-Plessow“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Werder (Havel). Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der abgesonderten Gemarkung Plötzin und Plessow.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen von Plötzin und Plessow zu den angrenzenden Jagdbezirken.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen (bejagbare Flächen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht nach Terminvereinbarung zur Einsicht am Sitz der Jagdgenossenschaft offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung (Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft) und
2. der Jagdvorstand (der Vorsitzende und die Beisitzer)

§ 7

Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (2) Sie wählt
 - a) den Jagdvorstand gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG mit dem Vorsitzenden seinen Stellvertreter und den Beisitzern und deren Stellvertreter;
sowie als weitere Funktionsträger
 - b) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - c) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
 - d) die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagd-

vorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;

- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, und der weiteren Funktionsträger.
 - n) die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insihgeschäften von Mitgliedern des Jagdvorstandes im Einzelfall
 - o) die Übertragung von Aufgaben an den Jagdvorstand im Einzelfall
 - p) die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk
- (4) Regelungen im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben c), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

- (5) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Werder (Havel) zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.

§ 9

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Es kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten

eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

§ 11 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
 - f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung
 - g) die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) wahrgenommen.

- (7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Aufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaft vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung, die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen jährlich auszuschütten. Die Auszahlung erfolgt alle 2 Jahre in geraden Kalenderjahren. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) ¹⁾ entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes: Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG). In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.
- (3) Nicht am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Jagdgenossen sind verpflichtet, selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 04.04.2003 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 29.07.2014 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2019; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2015/2016 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Plessow, den 08.05.2015

Der Jagdvorstand:
gez. Hein
Vorsitzende

gez. Horchler
Beisitzer

gez. Schächter
Beisitzer

- 1) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Plötzin-Plessow
Vorsitzende Frau Sabine Hein
Plessow
Plessower Hauptstraße 50 A
14542 Werder (Havel)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 08.05.2015 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Plötzin Plessow, genehmigt durch die Untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 02.02.2016 (AZ: 3UJBJG0/656/P105/SatzGen16) wird gemäß § 10 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) i. V. m. § 1 ff. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 16 der Satzung unter Beachtung der Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt **Werder (Havel)** durch

Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes Nr. 5 vom 04.03.2016

Plessow, 14.02.2016

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Plötzin-Plessow

Jagdgenossenschaft Glindow, Körperschaft des öffentlichen Rechts
GT Elisabethhöhe
Karl-Liebknecht-Straße 38
14542 Werder (Havel)
Telefon: 03327/40402

Bekanntmachungsanordnung der Jagdgenossenschaft Glindow

**Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung
vom 19.02.2016**

Der am 19. Februar 2016 beschlossene Haushalt für das Geschäftsjahr 2016/2017 der Jagdgenossenschaft Glindow wird unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung und des BbgJagdG §10 (2), sowie der Satzung der Jagdgenossenschaft Glindow gemäß §16 (2) vom 15.03.2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Glindow ist am 19.02.2016 auf der Jagdgenossenschaftsversammlung beschlossen und kann von den Jagdgenossen bei Bedarf beim Jagdvorsteher nach Anmeldung eingesehen werden.

Beschluss zum Reinerlös:

Die Auszahlung (Überweisung) des Reinerlöses an den Jagdgenossen erfolgt nur nach Vorlage eines zeitgemäßen Eigentumsnachweises. Der Jagdgenosse hat dem Vorstand (Vorsitzenden), schriftliche seine Anschrift mit Angaben von Flur, Flurstück und Größe des Flurstückes sowie seine Bankverbindung mitzuteilen.

Über den nicht abgeforderten Reinerlös entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung nach der Verjährungsfrist.

Die Verjährungsfrist tritt mit dem rechtskräftigen Beschluss zur Auszahlung für das Jagdjahr in Kraft.

Die Verjährungsfrist der nicht erhobene Auszahlungsansprüche der Jagdgenossen beträgt drei Jahre (§ 195 BGB).

Der Reinerlös aus den Jahren 2014/2015/2016 wird ausgezahlt, die Auszahlung erfolgt nach der Einspruchsfrist. Der Reinerlös der nicht ausgezahlt wurde, wird in die Rücklage geführt und satzungsgemäß verwendet.

Der Reinerlös der zusammenhängenden drei Jagdjahre 2017/2018/2019 wird angespart und 2019 ausgezahlt.

Besteht ein Jagdgenosse auf Auszahlung des Reinerlöses, so tritt der Beschluss von 2013 in Kraft. Die Auszahlung des Reinerlöses erfolgt nach der Einspruchsfrist und Genehmigung durch Beschluss des Vorstandes.

Jagdgenossenschaft Glindow 19.02.2016

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt Jahrgang 21 Nummer 5

gez. Hermann Bobka
Vorsitzender

gez. Dietmar Bade
Stellvertreter des
Vorsitzenden

gez. Thomas Giese
Beisitzer

Verbandsschau (Gewässerschau) 2016 Hier: Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband „GHHK – HK – HS“ Nauen führt die Gewässerschau in Abstimmung mit dem beauftragten Vorstandsmitglied, *Herrn Schulz*, durch, zu der wir Sie einladen.

Wir bitten Sie, die Teilnahme abzusichern und die an der Pflege und Wasserstandshaltung im Grabensystem interessierten Nutzer zu informieren.

Wir bitten um Hinweise zwecks örtlicher Besichtigung von Problemstellen.

Termin: Mittwoch, den 16. März 2016, 13:00 Uhr
Treffpunkt: Gemeindezentrum OT Derwitz,
Maulbeerweg (Feuerwehr)

gez.
Wasser- und Bodenverband
„Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“
Nauen
Brandenburger Straße 38
14641 Nauen

Tel.: 03321 – 454641
Fax: 03321 – 454898
Email: info@wbv-nauen.de
Web: www.wbv-nauen.de

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de
E-Mail: poststelle@werder-havel.de
Auflage: 4.000 Exemplare
Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Schützenhaus Uferstraße 10, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten
Zusätzliche Ausgabestellen unter: www.werder-havel.de

Satz / Layout:
Hans Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co. KG
Druck:
Hans Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co. KG

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.